für 161 kg Mais zur Herstellung von Stärke gewährt wird.

e) Bei Quellmehl entspricht die Erstattung für Mais, Weichweizen und Bruchreis, die für die Herstellung dieses Erzeugnisses verwendet werden, der Erstattung, die für die gleiche Getreideart gewährt wird, wenn diese zur Herstellung von Stärke bestimmt ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegt.

Artikel 2

Überschreitet der Mais-, der Weichweizen- oder der Bruchreispreis auf dem Weltmarkt wesentlich und für längere Zeit die in Artikel 1 genannten Beträge, so können diese nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG geändert werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. HÜTTEBRÄUKER

VERORDNUNG Nr. 143/64/EWG DES RATES

vom 21. Oktober 1964

zur Änderung des für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Referenzpreises für das Leiterzeugnis der Gruppe „Laktose und Laktosesirup"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das für die Gruppe Nr. 13 im Sinne der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates (2) gewählte Leiterzeugnis ist raffinierter Milchzucker der Nährmittelqualität ; bei der Festsetzung des Referenzpreises für die Bundesrepublik Deutschland in der Verordnung Nr. 112/64/EWG des Rates (3) ist jedoch von raffiniertem Milchzucker pharmazeutischer Qualität ausgegangen worden.

Der für das zuerst genannte Erzeugnis in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1963 festgestellte Preis beträgt 1,37 DM je Kilogramm ab Werk.

Bei Berücksichtigung der pauschalen Transportkosten von 0,04 DM je Kilogramm ergibt sich ein Referenzpreis von 1,41 DM.

Die Verordnung Nr. 112/64/EWG ist deshalb in dieser Hinsicht zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Anhang der Verordnung Nr. 112/64/EWG für die Bundesrepublik Deutschland fest-

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(3) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2180/64.

gesetzte Referenzpreis von 1,61 DM für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 13 wird durch den Preis von 1,41 DM ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. HÜTTEBRÄUKER

VERORDNUNG Nr. 144/64/EWG DES RATES

vom 21. Oktober 1964

zur Änderung der Referenzpreise des Großherzogtums Luxemburg für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 233 steht der Vertrag dem Bestehen und der Durchführung des regionalen Zusammenschlusses zwischen Belgien und Luxemburg nicht entgegen, soweit die Ziele dieses Zusammenschlusses durch die Anwendung des Vertrages nicht erreicht sind.

Vor dem Inkrafttreten der in der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Regelung des Handelsverkehrs bestand für gewisse Erzeugnisse, die dieser Regelung unterworfen sind, im Rahmen des luxemburgischen Zusammenschlusses schon eine weitergehende wirtschaftliche Verflechtung.

Auf der Ratstagung am 21. und 22. September 1964 haben Belgien und Luxemburg die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrichtet, daß sie beabsichtigen, für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG fallenden Erzeugnisse, mit Ausnahme von Butter und den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 4 im Sinne der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates [2], einen einheitlichen Markt zu schaffen und daß es deshalb notwendig sei, für diese Erzeugnisse die Referenzpreise dieser beiden Länder auf der gleichen Höhe festzusetzen, und zwar auf der für Belgien in der Verordnung Nr. 112/64/EWG des Rates [3] vorgesehenen Höhe.

Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 233 des Vertrages muß die Verordnung Nr. 112/64/EWG hinsichtlich der für Luxemburg festgesetzten Referenzpreise für die genannten Erzeugnisse geändert werden —

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

[2] AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

[3] AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2180/64.